

Landratsamt Ortenaukreis,
Landrat Frank Scherer
vertr. d. Ulrike Karl
Badstraße 20
77652 Offenburg

Bauordnung
Thomas Moser
Zimmer 5
Rathaus II/Rathausplatz 3
77694 Kehl
Tel.: 07851/88-4504
Fax: 07851/88-4002
E-Mail: t.moser@stadt-kehl.de
Postanschrift: Rathausplatz 1

Aktenzeichen : B2022203

01.03.2023

Baugrundstück : Kehl, Karlstr. 37

Flurstück-Nr. : 3050/1

Entwurfsverfasser : Wulf Oschwald c/o PLAN FORWARD GmbH, 70173 Stuttgart, Königstr. 34

Innensanierung der beruflichen Schulen Kehl, Gebäude G, H, N und Verbindungsbau

Sehr geehrter Herr Scherer,
sehr geehrte Frau Karl,

auf Ihren Antrag wird für das Bauvorhaben nach § 58 Landesbauordnung (LBO) in ihrer derzeit geltenden Fassung unter Bezug **auf § 34 Baugesetzbuch (BauGB)** sowie unter **Abweichungen gem. § 56 Abs. 1 LBO** in Verbindung mit:

- **§ 11 Abs. 3 LBOAVO zu § 28 Abs. 2 LBO**
Wände der notwendigen Treppenträume, sogenannte „Treppentüre“, ohne Nachweis der mechanischen Beanspruchung
- **§ 7 Abs. 8 LBOAVO zu § 27 Abs. 4 LBO**
Abschlüsse in den Gebäudeabschlusswänden feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
- **§ 15 Abs. 3 LBO**
Führen des 1. und 2. Rettungsweges über denselben notwendigen Treppenraum
- **§ 11 Abs. 4 LBOAVO zu § 28 Abs. 2 LBO und § 12 Abs. 6 LBOAVO zu § 28 Abs. 3 LBO**
Verbleib der verlorenen Holz-Schalungen Bestands-Stahlbeton-Rippendecken

die

BAUGENEHMIGUNG

erteilt.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1. Der **Lageplan** Flurstück Nr.: 3050/1, Gemarkung Kehl vom 12.09.2022, zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 Abs. 3 LBOVVO), M 1:500, Auszug aus dem Liegenschaftskataster u. Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2-5 LBOVVO, erstellt durch Landratsamt Ortenaukreis Vermessung & Flurneuordnung, Dipl.-Ing. (FH) Doll.

Sprechzeiten:

Mo. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hanauerland Kehl
IBAN DE08 6645 1862 0000 0002 74; BIC: SOLADES1KEL
Volksbank Bühl Fil. Kehl
IBAN DE15 6629 1400 0006 4330 06; BIC: GENODE61BHL
Postbank AG Karlsruhe
IBAN DE12 6601 0075 0004 8637 58; BIC: PBNKDEFF

-
2. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen **Bauvorlagen** „Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau Berufliche Schulen Kehl“, Landratsamt Ortenaukreis, Entwurfsverfasser: Architekt Wulf Oschwald, PLAN FORWARD GmbH, 70173 Stuttgart
- Grundriss Untergeschoss | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_GR_U1_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
 - Grundriss Erdgeschoss | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_GR_E0_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
 - Grundriss 1. Obergeschoss | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_GR_E1_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
 - Grundriss 2. Obergeschoss | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_GR_E2_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
 - Grundriss 3. Obergeschoss | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_GR_E3_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
 - Schnitte | Projektnummer 21110 | M 1:100 |
Plannummer AR_4_SC_XX_000_ | Status F | Index 00 |
Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022
3. Das als Anlage beigefügte **objektbezogene Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0** Landratsamt Ortenaukreis Berufliche Schulen Kehl zur „Innensanierung Gebäude G, H, und N“ Karlstraße 37 **vom 04.10.2022**, Eingang Bauordnung Stadt Kehl am 21.10.2022 zur Beurteilung des Baulichen Brandschutzes, der Flucht- und Rettungswege, der Haustechnischen Anlagen, des Technischen Brandschutzes, des Organisatorischen Brandschutzes, des Abwehrenden Brandschutzes und des qualitätssichernden Brandschutzes, bestehend aus 31 Seiten des zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom / VKF, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden
4. Die als Anlage beigefügten **fünf Brandschutzpläne M 1:100 vom 04.10.2022** des zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom / VKF, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden
- Grundriss UG - Brandschutz | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_U1_000 |
Status V | Index b | Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022
 - Grundriss EG - Brandschutz | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_E0_000 |
Status V | Index b | Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022
 - Grundriss 1.OG - Brandschutz | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_E1_000 |
Status V | Index b | Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022
 - Grundriss 2.OG - Brandschutz | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_E2_000 |
Status V | Index b | Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022
 - Grundriss 3.OG - Brandschutz | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_E3_000 |
Status V | Index b | Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022
5. **Ergebnisdokumentation zu den Untersuchungen auf Gebäudeschadstoffe** vor Sanierung des Gebäudes H Berufliche Schulen Kehl, Karlstraße 37, 77694 Kehl, Projekt-Nr. 2210830 vom 12.01.2022, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022 bestehend aus Anschreiben, 2 Seiten; Ergebnistabelle inkl. Fotodokumentation, 3 Seiten; Laborbefunde/Prüfbericht, Seite 1-10, Verfasser: Bernd Kopp, HPC AG, 77652 Offenburg

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

6. **Abfallverwertungskonzept** (AV-Konzept) nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LkreiWiG, Stand: 08.07.2021, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 07.09.2022, bestehend aus 5 Seiten, Ersteller: Bernd Kopp, HPC AG, 77652 Offenburg
7. Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen
8. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Gebührenentscheidung beruht auf den § 2 der Satzung der Stadt Kehl über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Leistungsgebührensatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Baugenehmigung und gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Kehl Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Rehsöft-Lehmann



Sprechzeiten:

Mo. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

I. Zu beachtende Vorschriften und allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 LBO).
2. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie **nach diesem Zeitraum ein Jahr** unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden.
3. Vor Baubeginn ist bei dem Telekommunikationsunternehmen, beim Energieversorger (Elektro + Gas) sowie beim Wasserversorger (Wasser + Abwasser) feststellen zu lassen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -rohre gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
4. Die bewertungsrechtliche Einstufung Ihres Grundstücks (Zuordnung, Ein- oder Zweifamilienhaus etc.) erfolgt durch Ihr Finanzamt. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an Ihr zuständiges Finanzamt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Besonders sind zu beachten:
 - a) die Landesbauordnung (LBO) mit Ausführungsverordnung.
 - b) die örtlichen Bauvorschriften (Satzungen, Bebauungsplan),
 - c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums über die technischen Baubestimmungen VwVTB mit den zugehörigen Anlagen
 - d) die Verordnungen des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS,
 - e) die Garagenverordnung (GaVO) und die Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze – VwV Stellplatz,
 - f) die Bestimmungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens über den Einbau von Fundamentern,
 - g) die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anforderung an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen – FeuVO.

Die genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als statischer, rechtlicher Verweis zu verstehen, entbindet die an der Planung und Ausführung Beteiligten jedoch nicht davon, auch weitere nicht aufgelistete Rechtsvorschriften und technische Regeln zu berücksichtigen.

6. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 100.000 geahndet werden.
7. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen und der wesentlichen Zweckbestimmung bestehender Gebäude sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Nach ihrer Durchführung sind die genannten Bauvorhaben gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 Vermessungsgesetz der unteren Vermessungsbehörde (Amt für Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt Ortenaukreis) anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

II. AUFLAGEN

Allgemein

1. Der Bauherr hat den Baubeginn des genehmigungspflichtigen Vorhabens der Baurechtsbehörde in Textform mitzuteilen. (§ 59 Abs. 2 LBO)
2. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Zustellung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO). Zur Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:
 - **Prüfberichte des Prüfstatikers Dr. Markus Hauer, 76199 Karlsruhe**
 - **Benennung des Bauleiters gem. § 42 Abs. 3 LBO i.V.m. § 2 Abs. 1 LBOVVO**
3. Für die Innensanierung der Beruflichen Schulen Kehl, Gebäude G, H, N und Verbindungsbau ist eine **Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher gem. § 67 LBO und brandschutztechnischer Sicht** durch eine(n) Brandschutzsachverständige(n) vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Schlussabnahme gegeben sind. Die Gebäude G, H, N und Verbindungsflur dürfen erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme wieder in Gebrauch genommen werden.
4. Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert (§ 13 Abs. 2 LBOAVO).
5. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Leicht zu öffnen bedeutet, dass die Öffnungseinrichtung gut erkennbar und an zugänglichen Stellen angebracht (*insbesondere Entriegelungshebel bzw. – knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen*), sowie dass die Betätigungsart leicht verständlich und das Öffnen mit nur geringem Kraftaufwand möglich ist. Ohne besondere Hilfsmittel bedeutet, dass die Tür im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person geöffnet werden kann.

Stellplätze

6. Im Zusammenhang mit der Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau, ist mindestens **1 PKW-Stellplatz für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen** in der unmittelbaren Nähe **Außenzugang Aufzug Gebäude G** anzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Stellplatz muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben. Der Weg vom Stellplatz zum Außenzugang Aufzug muss stufen- und schwellenlos erfolgen. Des Weiteren müssen zur gefahrlosen Nutzung für diesen, die Stellplatzfläche und die Verkehrsfläche eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z.B. auch Rollstuhl- und Rollator-Nutzer leicht und erschütterungsarm befahren können.
7. Für den neu geschaffenen zentralen Haupteingang (**Gebäude H**) der Beruflichen Schulen Kehl, der so gestaltet und ausgeführt werden muss, dass er barrierefrei (stufen- und schwellenlos) erreichbar ist, ist in die bestehende Stellplatzanlage **ein weiterer PKW-Stellplatz für Menschen mit Mobilitätseinschränkung** zum **Haupteingang** hin anzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Stellplatz muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben. Der Weg von diesem Stellplatz zum Haupteingang muss stufen- und schwellenlos erfolgen.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

8. Die beiden PKW-Stellplätze für **Menschen mit Mobilitätseinschränkungen** und die dazugehörigen Verkehrsflächen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegenüber den anderen angrenzenden PKW-Stellplätze abzugrenzen sowie als solche zu kennzeichnen.

Brandschutz

9. Die im **objektbezogenen Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0** Landratsamt Ortenaukreis Berufliche Schulen Kehl zur „Innensanierung Gebäude G, H und N“ vom **04.10.2022** zur Beurteilung des Baulichen Brandschutzes, der Flucht- und Rettungswege, der Haustechnischen Anlagen, des Technischen Brandschutzes, des Organisatorischen Brandschutzes, des Abwehrenden Brandschutzes und des Qualitätssichernden Brandschutzes, bestehend aus 31 Seiten, verfasst durch den zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden, aufgeführten Maßnahmen und Anforderungen bzw. die in den fünf Brandschutzplänen (*mit ergänzenden Brandschutzangaben*) vom 04.10.2022 visualisierten Angaben aus dem zugehörigen Textteil des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 sind als bauordnungsrechtliche Auflagen zu erfüllen. Die zeichnerische Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anordnung der raumabschließenden Bauteile und der Rettungswege. Die weiteren Festlegungen der für den Brandschutz relevanten Rahmenbedingungen sind dem Textteil des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen.
10. Maßgebend sind gemäß der Reihenfolge, diese Baugenehmigung, danach der schriftliche Teil des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 Landratsamt Ortenaukreis Berufliche Schulen Kehl zur „Innensanierung Gebäude G, H und N“ vom 04.10.2022, bestehend aus 31 Seiten. Die fünf Brandschutzpläne M 1:100 vom 04.10.2022 stellen eine Ergänzung zum objektbezogenen Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0 (Visualisierung) dar.
11. Wird bei der **Werk- und Detailplanung** (*Ausführungsplanung*) von dieser Baugenehmigung abgewichen, muss das objektbezogene Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0 mit den dazugehörigen fünf Brandschutzplänen entsprechend fortgeschrieben werden. Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkungen auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange sind mit dem Ersteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 dem zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden und dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz Stadt Kehl „SG Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen. Das objektbezogene Brandschutzkonzept ist hierzu entsprechend fortzuschreiben, ggf. sind Änderungspläne zur Genehmigung einzureichen. Auch nur Änderungen und Ergänzungen des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung erfordern ebenfalls eine entsprechende Genehmigung.
12. Der Aufsteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 der zertifizierte Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden wird im Rahmen des § 47 Abs. 2 LBO mit der **Überwachung der Brandschutzmaßnahmen (brandschutztechnische Objektüberwachung) und Abnahme der für den Brandschutz relevanten Arbeiten** (z.B. brandschutzrelevanter Bauteile [Bauweisen], Flucht- und Rettungswege, Abschottungen, Durchführung von Leitungen durch raumabschließende Wände und Decken, Einrichtung zur Rauchableitung, Feuer- und Rauchschutztüren u.a.m.) und nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Innensanierung Gebäude G, H und N“ Berufliche Schule Kehl gem. §§ 66 und 67 LBO beauftragt.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die erforderlichen notwendigen Abnahmetermine (*in Abhängigkeit des Baufortschritts*) sind mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes rechtzeitig zu terminieren. Sofern infolge unterlassener Benachrichtigungen zur Beurteilung relevante Bauteile nicht eingesehen werden können, sind die Bauteile zu Kontrollzwecken nachträglich zu öffnen!

Die Überwachungs- und Abnahmeberichte (*auch Teilabnahmen*) sowie die abschließende Konformitätserklärung zu den Brandschutzaufgaben dieser Baugenehmigung und zum genehmigten objektbezogenen Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0 sind der Baurechtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

13. Im Untergeschoss in den Achsen N-C und H-C müssen die feuerbeständigen Wände F90 weitergeführt bzw. verschlossen werden, um die erforderliche brandschutztechnische Binnengliederung auch für das Untergeschoss sicherzustellen (*brandschutztechnische Abtrennung des Werkstattgebäudes „W“ und des Gebäudes „H“ zum Verbindungsbau*). Entgegen der Darstellung im Brandschutzplan „Grundriss UG – Brandschutz“ | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_U1_000 | Status V | Index b |, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022, sind diese Wände feuerbeständig F90 zu ergänzen bzw. zu verschließen. Sofern zwischen den einzelnen Kriechkellern (*Installationsbereichen*) eine Durchgängigkeit gewährleistet werden muss, können feuerhemmende Brandschutzklappen T30-1 FSA, Stahlklappe mit umlaufender Eckzarge, geprüft nach DIN 4102 (EN1634-1) für den Einbau in innere Wände, verwendet werden.
Sofern Versorgungsleitungen durch die vorbenannten feuerbeständigen Wände geführt sind oder geführt werden, sind diese fach- und sachgerecht zu schotten.
14. Im Untergeschoss Gebäude G verfügen der „Technikraum“ sowie der „Heizraum“ gemäß der Darstellung in den Bauvorlagen über Lichtschächte. Aus der Darstellung im Brandschutzplan „Grundriss UG - Brandschutz“ | Projektnummer 2008 | Plannr. BS_4_GR_U1_000 | Status V | Index b |, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022, geht nicht hervor, ob wirksame Öffnungen vorhanden sind, über die beide Räume entraucht werden können. Es ist nachzuweisen, dass Öffnungen zu den Lichtschächten vorhanden sind und diese für die Entrauchung der beiden Räume wirksam sind.
15. Die Öffnungen (die Türen) der Putz-/Lagerräume im Gebäude N, die unmittelbar an den notwendigen Treppenraum T2 anschließen, müssen entgegen der Darstellung (DSS dicht- und selbstschließend) in den drei Brandschutzplänen, Projektnummer 2008, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022:
 - Grundriss EG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E0_000 | Status V | Index b |
 - Grundriss 1. OG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E1_000 | Status V | Index b |
 - Grundriss 2. OG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E2_000 | Status V | Index b |der Mindestanforderung feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend T30-RS genügen.
16. Die Öffnungen (die Türen) der beiden Putzräume H 0.06 und H 1.06 im Gebäude H, die unmittelbar an den Treppenraum („Treppenflur“) anschließen, müssen entgegen der Darstellung (DSS dicht- und selbstschließend) in den zwei Brandschutzplänen, Projektnummer 2008, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022:
 - Grundriss EG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E0_000 | Status V | Index b |
 - Grundriss 1. OG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E1_000 | Status V | Index b |der Mindestanforderung feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend T30-RS genügen.
17. Die Öffnung (die Tür) des Sammlungsraumes H 2.05 im Gebäude H, der unmittelbar an den Treppenraum („Treppenflur“) anschließt, muss entgegen der Darstellung (DSS dicht- und selbstschließend) im Brandschutzplan, Projektnummer 2008, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022:
 - Grundriss 2. OG - Brandschutz | Plannr. BS_4_GR_E2_000 | Status V | Index b |

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

der Mindestanforderung feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend T30-RS genügen, sofern es sich um einen Raum handelt, der zur Lagerung o.Ä. genutzt wird. Gegenüber dem Brandschutzsachverständigen und der Baurechtsbehörde ist die tatsächliche Nutzung bzw. die Sammlungsart durch den Nutzer zu benennen.

18. Die Öffnungen (die Türen) der Sammlungsräume G 0.11, G 1.08, G 2.07, G 3.01 im Gebäude G, die unmittelbar an den Treppenraum („Treppenflur“) anschließen, müssen entgegen der Darstellung (DSS dicht- und selbstschließend) in den Brandschutzplänen, Projektnummer 2008, Eingang Bauordnung Stadt Kehl 21.10.2022:

- Grundriss EG - Brandschutz	Plannr. BS_4_GR_E0_000	Status V	Index b
- Grundriss 1. OG - Brandschutz	Plannr. BS_4_GR_E1_000	Status V	Index b
- Grundriss 2. OG - Brandschutz	Plannr. BS_4_GR_E2_000	Status V	Index b
- Grundriss 3. OG - Brandschutz	Plannr. BS_4_GR_E3_000	Status V	Index b

der Mindestanforderung feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend T30-RS genügen, sofern es sich um einen Raum handelt, der zur Lagerung o.Ä. genutzt wird. Gegenüber dem Brandschutzsachverständigen, der Baurechtsbehörde und dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz „SG Vorbeugender Brandschutz“ ist die tatsächliche Nutzung bzw. die Sammlungsart durch den Nutzer zu benennen.

19. Entgegen der Darstellung im Brandschutzplan Grundriss 2. OG Gebäude H, Plan Nr. BS_4_GR_E2_000 dürfen sich der „Druckknopfmelder Brandmeldeanlage“ sowie die „Bedienstelle Rauchabzug“ nicht hinter der zweiflügligen Rauchschutztür, welche in Richtung des notwendigen Flures aufschlägt, befinden.

Die „Druckknopfmelder Brandmeldeanlage“ sowie die „Bedienstellen Rauchabzug“ sind jeweils zu den Treppenträumen („Treppenfluren“) anzuordnen.

20. Der Raumverbund Chemie-Klassenraum G 3.07 mit Lager Chemie G 3.08 wird gemäß Darstellung im Brandschutzplan BS_4_GR_E3_000 gegenüber dem Treppenraum („Treppenflur“) und Lager Biologie G 3.08 hochfeuerhemmend (F60) abgetrennt. Des Weiteren genügen in den beiden Öffnungen G 3.07 und G 3.08 als Mindestanforderung Türen dicht und selbstschließend.

Für diese Annahme sind in der Anlage 8 „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ (schriftlicher Teil der Bauvorlagen) unter Punkt 9 „Gefahrstoffe (einschließlich entzündbarer Flüssigkeiten), wassergefährdende Stoffe“ als Schutzmaßnahmen aufgeführt, dass hierfür Sicherheits-schränke aufgestellt werden. Diese erforderlichen Lagerschränke für Gefahrstoffe und Sicherheitsschränke für entzündbare Flüssigkeiten und Druckgasflaschen sind nicht in den Plänen für das 3. Obergeschoss dargestellt.

Zur sicheren Lagerung der in Schulen vorhandenen und verwendeten **Gefahrstoffe** sind grundsätzlich Lagerschränke erforderlich, die entsprechend der **Gefährdungsbeurteilung** und auf Grundlage der im **Gefahrstoffverzeichnis** vorhandenen Stoffe und Mengen auszuwählen sind. Üblich sind folgende Varianten:

- Lagerschränke, die einen mindestens zehnfachen Luftwechsel pro Stunde gewährleisten, für Stoffe, die Gase, Dämpfe, Stäube, Rauche und störende Gerüche abgeben.
- Sicherheitsschränke für entzündbare Flüssigkeiten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten. Erfolgt eine Lagerung in Schränken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von weniger als 90 Minuten, aber mindestens 30 Minuten, darf nur ein Schrank pro 100 m² Nutzungseinheit/ Brand(bekämpfung)abschnitt aufgestellt werden. Sicherheitsschränke für entzündbare Flüssigkeiten müssen mindestens mit einem zehnfachen Luftwechsel pro Stunde abgesaugt werden.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

- Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen, die mindestens einen zehnfachen Luftwechsel pro Stunde aufweisen.
- Lagerschränke für toxische Stoffe (diebstahlsicherer Giftschränk), die eine Lagerung unter Verschluss gewährleisten. Wenn diese Stoffe Gase oder Dämpfe abgeben können oder leicht flüchtig sind, muss der Giftschränk ebenso mit einem mindestens zehnfachen Luftwechsel pro Stunde entlüftet werden.
- In begründeten Ausnahmefällen dürfen entzündbare Flüssigkeiten, z. B. Diethylether, Pentan, Acetaldehyd, im explosionsgeschützten Kühlschränk bereitgehalten werden. Eine Aufbewahrung der entzündbaren Flüssigkeiten im wirksam entlüfteten Sicherheitsschränk ist aber wesentlich sicherer.

Unter einer wirksamen Entlüftung versteht man den Anschluss der Schränke an eine technische Lüftung, die die Gase und Dämpfe ständig ins Freie leitet. Dabei ist darauf zu achten, dass die mit Gefahrstoffen belastete Abluft unmittelbar über der Bodenwanne abgesaugt wird. Die Abluft ist an ungefährlicher Stelle ins Freie zu leiten, bevorzugt über Dach.

Die maximal mögliche Lagermenge von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken wird bestimmt durch die Bauart des Schränkes und die Herstellerangaben. Dabei muss die im Sicherheitsschränk eingebaute Bodenwanne ein Mindestauffangvolumen von 10 % aller im Schränk gelagerten Gefäße haben oder mindestens 110 % des Volumens des größten Einzelgebindes, je nachdem welches Volumen größer ist.

Die Türen von Sicherheitsschränken müssen selbsttätig schließen und geschlossen gehalten werden. Die Frontseite der Türen muss mit dem erforderlichen Warn- und Verbotsschildern gekennzeichnet sein.

21. Zwischen dem Chemie-Klassenraum G 3.07 (Schülerarbeitsraum) und dem Lager Chemie G 3.08 im 3. OG ist eine Sichtverbindung z.B. durch ein verglastes Seitenteil oder durch ein rauchdichtes Einzelfenster herzustellen.
22. Der Feuerwehrezugang sowie die Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) können am bzw. im Gebäude G an der Karlstr. verbleiben. Die Feuerwehrintegrationszentrale ist um einen Klappstisch (damit im Einsatzfall die Feuerwehrpläne ausgelegt werden können) sowie um eine „Feuerwehr-Einsprechstelle“ (FES) zu ergänzen. Auf eine ausreichende Beleuchtung in dem Bereich der FIZ ist zu achten.
23. Das Feuerwehrrschlüsseldepot (FSD) ist um weitere Schlüssel zu ergänzen, die eindeutig gekennzeichnet werden müssen. Die Anforderungen bezüglich der Anzahl sind einvernehmlich mit dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz „SG Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.

Anlagentechnischer Brandschutz / Gebäudetechnische Infrastruktur

24. Folgende technische Anlagen und Einrichtungen sind durch anerkannte Sachverständige nach § 1 Bausachverständigenverordnung - BauSVO (*Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 15.07.1986, letzte berücksichtigte Änderung: 21.12.2021*) in der jeweils geltenden Fassung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:

■ Brandmeldeanlagen	Gebäude G, H, N und Verbindungsbau
■ Alarmierungs- / Evakuierungsanlagen	Gebäude G, H, N und Verbindungsbau
■ Rauchabzugsanlagen NRA Treppenflure	Gebäude G, H, N und Verbindungsbau
■ Sicherheitsbeleuchtung	Gebäude G, H, N und Verbindungsbau
■ Sicherheitsstromversorgungsanlagen	Gebäude G, H, N und Verbindungsbau

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bei den Beruflichen Schulen Kehl handelt es sich um einen ungeregelten Sonderbau nach § 38 LBO. Es ist daher grundsätzlich zulässig bei baulichen Anlagen dieser Art, in Anbetracht eines gleichwertigen oder ähnlichen Gefährdungspotenziales u.a. große Menschenansammlungen (*bei einer gleichzeitigen Vollbelegung aller Räume könnte pro Gebäude anwesend sein: im Gebäude G ca. 570 Personen, im Gebäude H ca. 260 Personen - 60 Personen im Lehrerzimmer und Klassenräume belegt, Gebäude N ca. 360 Personen*) in analoger Weise wie bei einer Versammlungsstätte die Bausachverständigenverordnung (BauSVO) anzuwenden.

Hierbei steht vor allem im Vordergrund, dass Sachverständige aus dem Verzeichnis anerkannter Sachverständige nach § 1 BauSVO die Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen sind und sie diese unparteiisch und gewissenhaft, für den Gebäudeeigentümer und für die Nutzer des Gebäudekomplexes erfüllen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung der vorgenannten Prüfungen durch einen anerkannten Sachverständigen, hier nach § 1 BauSVO, ergibt sich des Weiteren auch aufgrund der bestandskräftigen Verfügung vom 07.02.2018 zur Brandverhütungsschau vom 24.10.2017.

Zur Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher gem. § 67 LBO und brandschutztechnischer Sicht durch eine(n) Brandschutzsachverständige(n) sind die aktuellen mängelfreien Sachverständigenprüfberichte zu den vorgenannten technischen Anlagen und Einrichtungen vorzulegen.

25. Gemäß Brandschutzkonzept Baueingabe 1.0 vom 04.10.2022 ist aufgrund der Nutzung eine Blitzschutzanlage Blitzschutzklasse III nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) umzusetzen. Zudem ist ein innerer Blitzschutz (Überspannungsschutz/ Potenzialausgleich) erforderlich. Die vor beschriebene Blitzschutzanlage ist von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet haben und mit den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind. Zur Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher gem. § 67 LBO und brandschutztechnischer Sicht durch eine(n) Brandschutzsachverständige(n) ist der mängelfreie Sachkundigen Prüfbericht vorzulegen.
26. Die WC-Räume in allen drei Gebäuden G, H und N sollen mechanisch entlüftet werden. Die Anlagen sind jeweils mit Dachventilator und geschossweisen Brandschutzeinrichtungen als Brandschutzklappen mit Federrücklaufmotor vorgesehen. Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Brandschutzklappe unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichem Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Brandschutzklappe nur in jährlichem Abstand überprüft werden.
Hinweis:
Eine spätere reine Kamera-Befahrung ist nicht ausreichend, da eine Überprüfung der Funktion erforderlich ist!
27. Leitungen, Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. In den Treppenräumen (Treppenflure), in dem notwendigen Treppenraum Gebäude N, in Ausgängen ins Freie und in den notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

28. Die ausführenden Fachfirmen müssen für brandschutztechnisch relevante Gewerke nach Fertigstellung, spätestens nach der Schlussabnahme, die sach- und fachgerechte Montage (z.B. durch Errichterbestätigungen bzw. Konformitätserklärungen usw.) bestätigen. Die Errichterbestätigungen /Konformitätserklärungen müssen der Fachbauleitung-Brandschutz vorgelegt und gesammelt der Baurechtsbehörde zur Schlussabnahme zugeleitet werden. Es muss weiterhin bestätigt werden, dass bauartzugelassene Bauteile eingesetzt und die Verlege- und Montagevorschriften der Hersteller, insbesondere die Leitungsanlagenrichtlinie (LAR), die DIN- bzw. VDE-Vorschriften, beachtet worden sind.
29. Die Nachweise (z.B. Errichterbestätigungen / Konformitätserklärungen / Prüfzeugnisse / bauaufsichtliche Zulassungen / Leistungserklärungen (LE), Abnahmeprotokolle und Mängelfreigabe) müssen von den ausführenden Firmen der Bauleitung und dem Bauherrn zugeleitet werden. Vor der Schlussabnahme müssen die Nachweise der Fachbauleitung-Brandschutz gesammelt vorgelegt werden. Die Nachweise müssen in einer Tabelle dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Baurechtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

Organisatorischer Brandschutz

30. Der Betreiber der Beruflichen Schulen Kehl hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle sowie in Abstimmung mit dem Ersteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 vom 04.10.2022 Innensanierung Gebäude G, H und N eine **Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C** anzufertigen. Die Brandschutzordnung soll insbesondere die **gebäudespezifischen Besonderheiten** des Gebäudekomplexes und die sichere Nutzbarkeit der Rettungswege im Betrieb berücksichtigen und Festlegungen treffen über:

- Die Wartungs- und Prüfintervalle sowie die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen.
- Die Aufgaben für das Betriebspersonal mit Schwerpunkt der Rettung der Schüler insbesondere der Evakuierung von ggf. gehbehinderten und auf Rollstuhl angewiesener Lehrer/innen und Schüler/innen.
- Inhalt und den zeitlichen Abständen von regelmäßigen Unterweisungen des Personals.
- Die regelmäßige Durchführung von Räumungs- und Evakuierungsübungen zusammen mit den Lehrern und Schülern.
- Die Dokumentation der durchgeführten Unterweisungen und Übungen.

Die Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen innerhalb des Gebäudekomplexes, vor allem auch in den Räumen des Betriebspersonals anzubringen.

31. Die objektbezogene Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C nach DIN 14096 für die Berufliche Schulen Kehl ist regelmäßig, längstens jedoch nach zwei Jahren von einem Fachkundigen auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen bzw. fortzuschreiben. In der Brandschutzordnung sind die erforderlichen Regelungen über das Verhalten bei Brand und anderen Gefahren festzulegen, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung (Räumungskonzept). Die Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen, innerhalb des Schulkomplexes aufzuhängen. Auch sollte eine Ausfertigung im Lehrerzimmer, in den Verwaltungs- und Personalräumen gut sichtbar aufgehängt sein.
32. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für den Personenschutz im Brandfall ist die Sicherstellung einer zeitgerechten Evakuierung der Beruflichen Schulen Kehl. Ein wichtiger Einflussfaktor auf die Flucht oder Rettung ist das menschliche Verhalten, das im Falle eines Brandes nicht standardmäßig eingeschätzt werden kann. Im Rahmen eines **Evakuierungskonzeptes**, das mit der Feuerwehr abzustimmen ist, ist das Szenario „Flucht und Räumung“ in allen Phasen konkret durchzuspielen und schriftlich zu fixieren. Auf Grundlage dieses Konzeptes können entsprechende „Evakuierungsübungen“ durchgeführt werden, die dann ggf. differenziertere

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Abläufe ermöglichen. Anhand dieser Übungen kann das Konzept angepasst und perfekt auf die Bedürfnisse und Eigenart der „Beruflichen Schulen Kehl“ angewendet werden. Die Rettungsdienste, die Feuerwehr, die Schulleitung und nicht zuletzt der Betreiber beziehen hierdurch wichtige Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aus derartigen Übungen.

33. Die Schulleitung, das Lehrpersonal, alle Mitarbeiter/innen (auch die nur zeitweise in den Beruflichen Schulen Kehl arbeiten wie z.B. Referendare/innen, Praktikanten/innen, Studenten/innen) sind in die geforderte hausbezogene Brandschutzordnung bzw. in die Betriebsanweisungen sowie über das Verhalten im Brand- und Panikfall bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren bzw. zu unterweisen. Die Belehrung einschließlich der Räumungsübung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres durchgeführt werden.

Die erforderlichen Niederschriften sind vor Wiederinbetriebnahme der Gebäude G, H und N nach der Innensanierung der Baurechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Feuerwehrplan

34. Laut dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz „SG Vorbeugender Brandschutz“ muss der Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zum jetzigen Zeitpunkt auf Aktualität geprüft werden, ob z.B. die Ansprechpartner, das Telefonverzeichnis, die Grundrisse bzw. die dargestellten Nutzungen noch aktuell sind. Da die Innensanierung der Gebäude G, H, N und des Verbindungsbaus jeweils zeitversetzt über zwei Jahre erfolgen soll, ist der Feuerwehreinsatzplan regelmäßig fortzuschreiben. Spätestens mit Abschluss der Gesamt-Innensanierung sind neue Feuerwehrpläne anzufertigen.

Hinweise zum Feuerwehrplan:

Der Feuerwehrplan ist danach mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu überprüfen. Bei eventuellen Änderungen in der Beruflichen Schule Kehl sind die Feuerwehrpläne entsprechend zu überarbeiten. In den allgemeinen Objektinformationen des Feuerwehrplanes ist nach jeder Überprüfung der jeweilige Revisionsstand zu aktualisieren (*auch falls keine Änderungen erforderlich sind*) und gemäß dem aufgeführten Verteiler zum Austausch weiterzuleiten.

Der Planersteller ist für die Ausführung und den Inhalt der Pläne verantwortlich. Die Feuerwehr setzt voraus, dass der Planersteller zum Zeitpunkt der Erstellung die Pläne vor Ort auf wirklichkeitsgetreue Darstellung überprüft hat, bevor diese der Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt werden. Von der Feuerwehr werden die Pläne auf Plausibilität und Vollständigkeit entsprechend der vorliegenden objektbezogenen Kenntnisse kontrolliert.

Barrierefreies Bauen

Im Zuge der Innensanierung Gebäude G, H, N werden laut Darstellung in den Bauvorlagen einzelne Fachräume sowie der Verwaltungstrakt innerhalb des Bestandes so umgelegt, dass der erforderlichen Barrierefreiheit in einem verhältnismäßigen Maß Sorge getragen wird. Die barrierefreie Erreichbarkeit der unterschiedlichen Klassenzimmern und Fachräume sowie der Verwaltung wird nach der Innensanierung insofern erreicht, dass für alle erforderlichen Bereiche entweder die ebenerdige Erreichbarkeit gegeben ist, oder sofern erforderlich einzelne Bereiche im Gebäude G über den 2014 nachgerüsteten außenliegenden Aufzug erreichbar sind.

Mit dem Aufzug an Gebäude G können 76 % der Nettogeschossfläche (NGF) der Beruflichen Schulen barrierefrei erschlossen werden (Gebäude G komplett, die Gebäude H, N, W nur erdgeschossig).

Es ist somit sichergestellt, dass Klassenräume, Fachräume, EDV-Räume, die Verwaltung, das Lehrerzimmer sowie Toilettenräume barrierefrei erreichbar sind.

Ein zusätzlicher Aufzug am Gebäude H könnte noch 13 % der Flächen erschließen, ein weiterer Aufzug am Gebäude N könnte noch 11 % der Flächen erschließen. Auf eine Nachrüstung der Gebäude H, N mit einem Aufzug kann demzufolge (fehlender Bedarf) und aufgrund des unver-

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

hältnismäßigen Mehraufwandes zur Gewährleistung einer 100 % barrierefreien Erschließung der Nettogeschossfläche (NGF) der Beruflichen Schule verzichtet werden.

Die bestehende barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes G über den außenliegenden Aufzug (Durchlader) bleibt bestehen. Es ist jedoch erforderlich, dass entgegen der Darstellung in den Bauvorlagen der neu ausgebildete Haupteingang von der Karlstraße aus barrierefrei hergestellt wird. Dies umso mehr, da gemäß der Bauvorlagen im öffentlichen Bereich, vor dem neuen Verwaltungsbereich, zusätzlich neue Sanitärbereiche mit einem zusätzlichen barrierefreien WC errichtet werden.

35. Im Zuge der Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau der Beruflichen Schulen Kehl sind das Gebäude G, das Erdgeschoss der Gebäude H und N sowie der erdgeschossige Verbindungsbau gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 LBO (Bildungs- und Ausbildungsstätte - Schule) so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderung (*Schüler und Lehrer*) zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (*barrierefreie Anlage*).
Bei Anlagen gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LBO können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen dürfen Ausnahmen, bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand, nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

Dies betrifft hier, die Anordnung der Klassenzimmertüren der Gebäude G und H, die bauzeitlich so gewählt wurden, dass die Türblätter nicht in voller Breite in die „Treppenflure“ schlagen. Hierfür wurden konstruktive 70 cm tiefe Pfeiler und Mauerwerksleibungen genutzt, bei denen die Klassenzimmertüren mit einer Tiefe von ca. 60 cm in der Leibung gesetzt sind.

Türen dürfen jedoch nicht tiefer als 26 cm in der Leibung sitzen, damit die Erreichbarkeit von Drücker oder Griff vom Rollstuhl aus nicht beeinträchtigt ist.

Die bauzeitliche Einbausituation dieser Klassenzimmertüren kann belassen werden, sofern die vorhandenen Türen im Zuge der Innensanierung nicht ausgetauscht werden. In den Bauvorlagen sind die Türen jedoch als neue Bauteile „rot“ gekennzeichnet. Die neuen Türen sind dann so einzubauen, dass sie nicht tiefer sitzen als 26 cm, damit die Erreichbarkeit von Drücker oder Griff vom Rollstuhl aus zukünftig nicht beeinträchtigt ist.

36. Der neu geschaffene zentrale Haupteingang (Gebäude H) für die Beruflichen Schulen Kehl ist so zu gestalten und auszuführen, dass er leicht auffindbar und barrierefrei (*stufen- und schwellenlos*) erreichbar ist. Ein unterer Türanschlag und -schwelle ist nicht zulässig. Ist er technisch unabdingbar, darf er nicht höher als 2 cm sein. Der Eingang muss eine nutzbare Durchgangsbreite von mindestens $\geq 1,20$ m haben (u.a.m.). Zur barrierefreien zentralen Erreichbarkeit der Beruflichen Schulen Kehl muss des Weiteren sichergestellt werden, dass:

- Erschließungsfläche unmittelbar am Eingang nicht stärker als 3 % geneigt sind, andernfalls ist eine Rampeanlage vorzusehen; bei einer Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m ist auch eine Längsneigung bis zu 4 % möglich;
- Vor Gebäudeeingängen eine Bewegungsfläche je nach Art der Tür vorgesehen ist;
- Die Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben ist und höchstens die für die Entwässerung notwendige Neigung aufweist.

37. Eine Rampeanlage ist ggf. erforderlich, wenn die Erschließungs- oder Verkehrsfläche unmittelbar vor dem neu geschaffenen zentralen Haupteingang (Gebäude H) mehr als 3 % geneigt ist (bei einer Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m ist eine Längsneigung bis 4 % möglich). Die Neigung von Rampenläufen darf max. 6% und die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 6 m betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 1,50 m erforderlich. Die nutzbare Rampenbreite muss mindestens 1,20 m sein. An Rampenläufen und Podesten sind beidseitig 10 cm hohe Radabweiser anzubringen.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm - 90 cm Höhe anzubringen.

Am Anfang und am Ende von Rampen sind mind. 1,50 m breite und 1,50 m tiefe Bewegungsflächen anzuordnen. In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

38. Das Öffnen und Schließen von **Türen** muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein. Das wird erreicht mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217-z.B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren. Andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich (siehe auch DIN 18650-1 und DIN 18650-2). Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein. Sind Türschließer erforderlich, müssen diese so eingestellt werden, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird. Es sind Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden, damit Menschen mit motorischen Störungen ggfs. durch Schließverzögerung genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren. Die Maße der Tabelle 1 (für Drücker, Griffe, Taster, Beschilderungen, nutzbare Durchgangsbreite (90 cm) und -höhe (205 cm) von Türen sowie Leibungstiefe) sind zu beachten. Das Achsmaß von Greif- und Bedienungshöhen liegt grundsätzlich bei 85 cm über Oberkante Fertigfußboden. In öffentlich zugänglichen Gebäuden und im Wohnungsbau ist abweichend von Ziffer 4.5.2 das Achsmaß von bis zu 110 cm zulässig. Drückergarnituren sind greifgünstig auszubilden, z.B. durch bogen- oder u-förmige Griffe; senkrechte Bügel bei Schiebetüren. Ungeeignet sind Drehgriffe wie z.B. Knäufe oder eingelassene Griffe. Die Bewegungsfläche zwischen Türgriffen und seitlichen Begrenzungen muss mind. 50 cm betragen (Ziff. 4.3.3.4).
Bei **Feuer- und Rauchschutztüren**, bei denen höhere Öffnungsmomente als die der Größe 3 auftreten, sollten Feststellanlagen (z. B. Haftmagnete) oder Freilauftürschließer oder automatische Türen zum Einsatz kommen (u.a.m.). Für Feuerschutzabschlüsse gilt die Anforderung „automatisches Schließen“ nur, soweit dadurch die Feuerschutzfunktion der Türen nicht beeinträchtigt wird.
39. Um die erforderliche Bewegungsfläche vor der Tür des Behinderten-WC im WC-Bereich Besucher EG sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die dicht- und selbstschließende Tür DSS sich in Richtung Windfang Haupteingang Gebäude H öffnet.
40. Die dicht- und selbstschließende Tür DSS zwischen dem Sanitärbereich (vor dem neuen Verwaltungsbereich) und dem Windfang Haupteingang ist mit einem Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft auszustatten, damit Menschen mit motorischen Störungen ggfs. durch Schließverzögerung genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren um in das Behinderten-WC zu gelangen.
41. **Glaswände** oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z.B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen, es sei denn die Erkennbarkeit dieser Wände ist auf andere Weise sichergestellt.
42. **Ganzglastüren** und großflächig verglaste Türen müssen sicher erkennbar sein durch Sicherheitsmarkierungen, die
- über die gesamte Glasbreite reichen;
 - visuell stark kontrastierend sind;
 - jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen;
 - in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF angeordnet werden.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

43. Bedienelemente und Kommunikationsanlagen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäude G, des Erdgeschoss der Gebäude H und N sowie des erdgeschossige Verbindungsbaus erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein. Bedien- und Ausstattungselemente und Bauteile müssen so gestaltet sein, dass scharfe Kanten vermieden werden, z.B. durch Abrundungen oder Kantenschutz.

44. Der erforderliche **barrierefreie Sanitärraum im Erdgeschoss Gebäude H** neben den neuen zentralen Haupteingang ist wie folgt auszustatten:

- mit wenig Kraft in selbst gewählten Etappen hochklappbare Stützklappgriffe
- mit Arm oder Hand ohne Veränderung der Sitzposition auslösbare Spülung und
- Toilettenpapierhalter erreichbar ohne Veränderung der Sitzposition
- Rückenstütze 55 cm hinter der WC-Vorderkante
- ausreichend unterfahrbarer Waschtisch (nach Bild 13 der DIN 18040-1),
- Papierhandtuch- u. Abfallbehälter bzw. Handtrockner im Bereich des Waschtisches
- Einhand-Seifenspender im Bereich des Waschtisches
- mind. 100 cm hoher Spiegel über Waschtisch (Einsicht sitzend o. stehend)
- Einhebel- oder berührungslose Armatur (Bedienung max. 40 cm hinter Vorderkante des Waschtisches; wenn berührungslos dann mit Temperaturbegrenzung auf 45° C)
- WC-Becken, Höhe incl. Sitz: 46- 48 cm über Fertigfußboden
- Türe, lichte Breite 90 cm, nach außen aufschlagend, von außen entriegelbar
- allgemeine Beleuchtung
- Notruf, auslösbar in Sitzposition auf dem WC-Sitz und auf dem Boden liegend

Ferner sind dringend empfohlen:

- Kleiderhaken, wenn vorhanden, dann in mindestens 2 Höhen (sitzend/stehend)
- hygienische Abfallentsorgung, z.B. dicht- und selbstschließend, Einhandbedienung
- Türdrückerlösung, möglichst mit Verriegelung durch Hebel
- Querstange zum Zuziehen der Türe
- Beleuchtung mit Bewegungsmelder
- mechanische Lüftung auch bei ggfs. vorh. Fenster
- Ablagefläche 15 x 30 cm oder größer
- Bodeneinlauf
- Wasserventil mit Schlauch zur Entleerung von Exkrementbeuteln

Auflagen Gesundheitsamt Umwelt- u. Infektionshygiene im Landratsamt Ortenaukreis

45. Gemäß § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen alle für die Einrichtung relevanten, innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Form eines Hygieneplanes festgelegt werden.

46. Beschäftigte, der Kontakt mit bestimmtem Lebensmittel haben, müssen nach §§ 42, 43 IfSG belehrt werden.

47. Innenliegende Räume müssen gut be- und entlüftbar sowie beleuchtet sein.

48. An allen Handwaschmöglichkeiten müssen Seifenspender und hygienisch einwandfreie Händetrocknungsmöglichkeiten vorhanden sein.

49. Als Desinfektionsmittel sind nur Mittel zu verwenden, deren Wirksamkeit belegt ist z.B. Listung in der Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für angewandte Hygiene).

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

50. Die Fußböden müssen feucht zu reinigen, zu desinfizieren und flüssigkeitsdicht sein. Sie müssen beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein.
51. Zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch Legionellenwachstum ist das Warmwassersystem nach den Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und zu kontrollieren. (Hinweise hierzu gibt das DVGW Arbeitsblatt W 551). Im Ortenaukreis ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt für die Trinkwasserüberwachung zuständig.
52. In Einrichtungen mit Rollstuhlnutzern müssen geeignete Sanitäreinrichtungen vorhanden sein.
53. Das Gesundheitsamt empfiehlt Putz-/Lagerungs-/Entsorgungsräume mit Ausgussbecken für die Reinigungskräfte vorzuhalten.

Hinweise Gesundheitsamt Umwelt- u. Infektionshygiene im Landratsamt Ortenaukreis

54. Die Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure VDI 6000 Blatt 6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen- Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“ ist insbesondere bezüglich der Anzahl und Ausführung der Toiletten und Handwaschplätze zu beachten.

Hinweise Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz u. Abfallrecht im Landratsamt Ortenaukreis

Um nachträglich erforderliche - gegebenenfalls erhebliche - Investitionen zur Umsetzung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, bei der Innensanierung der Beruflichen Schule folgende Maßnahmen zum Arbeitsschutz umzusetzen:

55. Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.
56. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
57. Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2, 2.3, und die Technische Regel Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ sowie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ wird hingewiesen.
58. Die Regelwerke und Vorschriften für den Arbeits- und Immissionsschutz können kostenlos auf der Seite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (Link: <http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15999/9>) heruntergeladen werden.

III. HINWEISE ZUR BAUGENEHMIGUNG

Ergänzende Hinweise zu Brandschotts:

59. Für bestehende Wand- und Deckendurchbrüche innerhalb des Gebäudekomplexes Berufliche Schulen Kehl Gebäude G, H, N und Verbindungsbau sowie zum Übergang Gebäude W kann Bestandsschutz nicht geltend gemacht werden. Vorhandene Decken- und Wandöffnungen (z. B. durch nachträglich eingebaute bzw. zurückgebaute Rohr- und/oder Elektroleitungen der gebäudetechnischen Infrastruktur usw.) sind sach- und fachgerecht abzuschotten.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

-
60. Vorhandene Installationsöffnungen müssen in der geforderten Brandschutzqualität der Wände und Decken sach- und fachgerecht abgeschottet werden und von den Errichterfirmen müssen hierzu Errichterbestätigungen vorhanden sein. Diese müssen der Fachbauleitung-Brandschutz sowie der Baurechtsbehörde zur brandschutztechnischen - und bauordnungsrechtlichen Schlussabnahme vorgelegt werden.
61. Brandschotts müssen von der Montagefirma / dem Verarbeiter mit einem Hinweiszeichen dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Hinweiszeichen müssen neben den Brandschotts befestigt werden. Auf den Hinweiszeichen müssen folgende Angaben enthalten sein:
- Name des Herstellers/Verarbeiter
 - Art der Brandschotts/Fabrikat
 - Zulassungsnummer des abP/abZ
 - Montagedatum
62. Werden Brandschotts durch Nachinstallationen bzw. Nachbelegungen zerstört, müssen die beschädigten Brandschotts erneuert werden. Die ausführenden Firmen müssen bei Nachbelegungen das gleiche Schottsystem verwenden, damit die bauaufsichtliche Zulassung nicht verwirkt wird.
63. Es wird darauf hingewiesen, dass Kunststoffrohre, die durch feuerhemmende, hochfeuerhemmende bzw. feuerbeständige Wände und Decken führen, mit Brandschutzmanschetten gem. bauaufsichtlicher Zulassung/Prüfzeugnis bzw. nach Herstellerangaben auszustatten sind.
- a. In der Wand müssen beidseitig Brandschutzmanschetten der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer eingebaut werden.
 - b. In den Decken müssen in der Deckenunterseite Brandschutzmanschetten der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer eingebaut werden.

Hinweis zur bestehenden Aufzugsanlage:

64. Von Seiten des PB Brand- und Bevölkerungsschutz „SG Vorbeugender Brandschutz“ wird empfohlen die Aufzugsanlage mit einer statischen Brandfallsteuerung auszustatten.
65. Die Aufzugsanlage, die am Gebäude G außen angebaut ist, gehört im Sinne des § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu den überwachungspflichtigen Anlagen. Die Prüfgrundlagen für überwachungsbedürftige Anlagen sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage mindestens bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Benutzung der Aufzugsanlage erforderlich sind.

Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend und nach prüfpflichtigen Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen (Hauptprüfung). Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. In der Mitte zwischen zwei Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hinweise allgemein

66. Den baulichen Ursprung hat der heutige Gebäudekomplex in den Gebäuden „G“ und „H“ und einer eingeschossigen Werkstatt mit einem Sheddach, die durch einen eingeschossigen Flachdach-Gebäuderiegel, welcher auch als Pausenhalle diente, baulich und funktional miteinander verbunden waren. Dieses Ensemble wurde mit Baubescheid vom 02.02.1964 als „Neubau Gewerbeschule mit landwirtschaftlichen Berufsschulen“ genehmigt.

Die ersten Erweiterungen an der Nord- und Südseite des Werkstattgebäudes „W“, verbunden mit der Erweiterung der dazugehörigen Nebenräume, wurde mit Baubescheid vom 12.06.1974 genehmigt. Die zweite Erweiterung des Werkstattgebäudes „W“, auf der ganzen Länge gegen Westen, wurde mit Baubescheid vom 28.07.1980 genehmigt.

Die Erweiterung des allgemeinen Unterrichtsbereiches der „Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schulen“ durch Neubau des Gebäudes „N“ wurde mit Baubescheid vom 28.08.1981 genehmigt. Mit Baubescheid vom 25.05.2005 wurde der Anbau eines Service-Raumes (*multifunktionaler Schulungsraum*) an den Gebäuderiegel „N“ (*Berufsfeld Nahrung*) genehmigt.

Die aktuell „letzte“ Erweiterung des Werkstattgebäudes um eine weitere Werkstatt wurde mit Baubescheid vom 24.10.2011 genehmigt.

Der Anbau des behindertengerechten Aufzuges sowie der Einbau neuer Fluchttüren im Gebäude „G“ wurden mit Baubescheid vom 13.02.2014 genehmigt.

Die vier Gebäude „G“, „H“, „N“ und „W“ sind durch den eingeschossigen Flachdachgebäuderiegel baulich und funktional miteinander verbunden. In einem Teil dieses „Verbindungsriegels“ befindet sich ein „Café/Bistro“. Der Umbau des bauzeitlichen Ausgaberaumes bzw. der Einbau „Café/Bistro“ mit Auslage- und Verkaufstheke, verbunden mit dem Einbau von Brandschutztüren wurde mit Baubescheid vom 13.02.2014 genehmigt.

Die beiden Gebäuderiegel „G“ und „H“ verfügen zwar jeweils über zwei notwendige Treppen, die in verschiedenen Rauchabschnitten, aber nicht in Treppenträumen gemäß § 11 LBOAVO zu § 28 Abs. 2 LBO liegen (*eine Abschnittstrennung wurde zu einem späteren Zeitraum durch eine Rauchschutztür im Bereich der jeweiligen Kernzone vollzogen*). Das Gebäude „N“ verfügt ebenfalls über zwei notwendige Treppen, davon liegt eine in einem durchgehenden Treppenraum (*notwendiger Treppenraum*), die andere, wie für die Gebäude „G“ und „H“ beschrieben, in einem „Treppenflur“.

Durch die entwurfsbedingte, bauzeitliche Anordnung der notwendigen Treppen in „Treppenfluren“ sind durchgängige Lufträume vom EG bis zum 3. bzw. 4. OG in den Gebäuderiegeln „G“, „H“ und „N“ vorhanden. Dies führt dazu, dass der erste und der zweite Rettungsweg jeweils an demselben Luftraum entlanggeführt werden. Im Falle der Verrauchung des jeweiligen Treppenraumes muss daher zunächst ein Teil des Fluchtweges durch diesen Bereich zurückgelegt werden.

Die Wände zwischen Klassenräumen und „Treppenflur“ haben, vor der Innensanierung, bauzeitlich -teilweise offenbare- Oberlichtbänder ohne Brandschutzqualität, die nachträglich nicht offenbar ausgebildet worden sind, zudem schließen diese nicht an die Rohdecke an.

Aufgrund der vorbeschriebenen Situation (*Anordnung der notwendigen Treppen in „Treppenraumfluren“ und das Nichtvorhandensein qualifizierter Wände*) wurde im Zuge der Brandverhütungsschau 2005 verfügt, dass eine vollflächige Brandmeldeanlage BMA mit Aufschaltung zur Feuerwehr zu installieren ist. Sie dient u.a. als Kompensation der Lage von Klassenräumen an den „Treppenfluren“ (*anstelle der hier fehlenden Treppenträume*).

Im Zuge der Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau werden, gemäß Darstellung in den Bauvorlagen, weitere bzw. ergänzende Maßnahmen ergriffen, um den vorbeugenden Brandschutz in den drei Gebäuden G, H und N sowie im erdgeschossigen Verbindungsbau zu verbessern u.a.:

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

- *Als eine der Verbesserungen gegenüber der Bestandssituation werden jeweils im Bereich der Kernzonen (Nassräume) zusätzliche Rauchschutztüren eingebaut (statt bisher einer zukünftig zwei Rauchschutztüren). Dadurch entsteht gemäß Darstellung in den Brandschutzplänen zwischen den beiden Treppenräumen („Treppenflure“) ein notwendiger Flur. Hierdurch verkürzt sich der Fluchtweg, der in einer Richtung über den notwendigen Treppenraum führt, gegenüber der bisherigen Situation.
Eine vollständige bauliche Abtrennung der notwendigen Treppenräume ist aufgrund der einläufigen Treppen und der vorhandenen Umläufe je Geschoss allerdings nicht möglich.*
- *Rückbau bauzeitlicher brennbarer Deckenpanelle in den Treppenfluren.*
- *Schließen und Ergänzen von Wänden, die Anforderungen an den Feuerwiderstand haben, bisher im Bestand jedoch ohne oder mit geringem Feuerwiderstand ausgeführt sind (Rückbau Oberlichter in den Wänden der Treppenflure sowie der notwendigen Flure).*
- *Abtrennung „Café/Bistro“ im Erdgeschoss mit Feuerwiderstand gegenüber den angrenzenden Gebäudeteilen sowie Abtrennung des Werkstattbereichs gegenüber dem angrenzenden Eingangsbereich.*

Die vorgeschlagene Lösung, zur weiteren bzw. ergänzenden Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes, durch den zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden wird daher unter Berücksichtigung der Bestandssituation bzw. im Zusammenhang mit der vorhandenen Früherkennung und Alarmierung, welche in einem Standardkonzept gem. Muster-Schulbauanleitung (MschulbauR) nicht zwingend vorhanden ist, aus bauordnungsrechtlicher Sicht als vertretbar und verhältnismäßig angesehen.

67. Der Gesamtkomplex der Beruflichen Schulen Kehl wird aufgrund des Vorhandenseins von Nutzungseinheiten > 400 m² nach § 2 Abs. 4 LBO als Gesamtgebäude in die Gebäudeklasse 5(GKL. 5) eingestuft. (*Grundflächen von Nutzungseinheiten im Sinne der Landesbauordnung LBO sind die Brutto-Grundflächen*).
68. Der Gesamtkomplex der Beruflichen Schulen Kehl ist gemäß **§ 38 Abs. 2 Nr. 5 LBO** (*Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen*) als **ungeregelter Sonderbau** einzustufen (*Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung*).
An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 38 Abs. 1 LBO besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.
69. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) Fassung vom: 16.12.2020, Punkt 2.5 (*Schulen, Hochschulen und Einrichtungen mit ähnlichem Nutzeraufkommen, ausgenommen in Einrichtungen, deren Rohfußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt*) gehört der Gebäudekomplex Berufliche Schulen Kehl zu den baulichen Anlagen die der Brandverhütungsschau unterliegen.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

70. Aus Sicht der Baurechtsbehörde Stadt Kehl wird die Führung einer „Brandschutzakte“ für den Gebäudekomplex Berufliche Schulen Kehl empfohlen, in der sind alle Baumaßnahmen und -produkte nachweispflichtig zu dokumentieren. Diese ist sinnvoll bzw. hilfreich für die Prüfung durch Behörden, bei Bauabnahmen und für spätere Überprüfungen, wenn bei künftigen Baumaßnahmen, Umbauarbeiten und Nutzungsänderungen brandschutztechnisch relevante Reparatur- oder Änderungsarbeiten durchgeführt werden. Es dürfen nur zugelassene und zertifizierte Materialien zum Einsatz kommen. Diese in der Brandschutzakte vorgenommenen Eintragungen sind Grundlage für spätere Bestimmungen des Risikopotentials, die Akte dient gleichzeitig als Handakte bei ggf. durchzuführenden brandschutztechnischen Begehungen.
71. Es wird von Seiten der Baurechtsbehörde Stadt Kehl ausdrücklich empfohlen mit dem Aufsteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0 dem zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden frühzeitig, spätestens bei der Ausführungsplanung zur „Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau Berufliche Schulen Kehl“ Kontakt aufzunehmen, damit eine mängelfreie Sachverständigenabnahme aus brandschutztechnischer Sicht möglich ist.
72. Es wird von Seiten der Baurechtsbehörde Stadt Kehl ausdrücklich empfohlen, die Anlage- und Funktionsbeschreibungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen, die erneuert werden, mit den dazugehörigen Ausführungsplänen vor Ausführungsbeginn durch einen technischen Sachverständigen prüfen zu lassen. Es wird als sinnvoll erachtet, die Prüfung der Unterlagen von dem Sachverständigen vornehmen zu lassen, der die Sachverständigenabnahmen nach Fertigstellung durchführen wird, damit eine mängelfreie Abnahme möglich ist.
73. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers, vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden.
74. Brandschutztüren sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen. Brandschutztüren, die im Betrieb offengehalten werden und mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Festhaltevorrichtung ausgestattet sind, die bei Raucheinwirkung das Schließen der Tür bewirkt, sind mindestens einmal pro Jahr einer Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte zu unterziehen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Pflicht des Betreibers ist es, eine zertifizierte Fachfirma bzw. „Fachkraft für Feststellanlagen“ mit der Wartung der Feststellanlage zu beauftragen.
75. Es wird darauf hingewiesen, falls bei den Umbau- und Innensanierungsmaßnahmen versteckte Brandschutzmängel auftreten bzw. erkennbar sind, dann müssen diese in Abstimmung mit dem Aufsteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes Baueingabe 1.0, dem Zertifizierten Fachplaner & Sachverständiger Brandschutz (ISA e.V. / HS Esslingen), Brandschutzexperte mit eidg. Diplom /Vkf, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Andre, 76532 Baden-Baden behoben bzw. beseitigt werden.
76. Auch nach Erteilung dieser Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlagen abzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung der baulichen Anlage eingeschränkt oder untersagt werden. (§ 58 Abs. 6 LBO)

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

77. Alle Änderungen während der Planung und Ausführung zur „Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau Berufliche Schulen Kehl“ bedürfen der Zustimmung der Fach- bzw. Genehmigungsbehörden („fachtechnisch berührte Stellen“).
78. Aus Sicht des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung bestehen für die Innensanierung der Beruflichen Schulen Kehl keine Einwände. Grundsätzlich sind für Bau und Einrichtung des Objektes die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 i.V. m Anh. II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (Abl. L 139 S. 1), berichtigt am 25. Juni 2004 (Abl. L 226 S. 3) zu berücksichtigen.
79. Die von der HPC AG, 77652 Offenburg durchgeführten Schadstoffuntersuchungen vor Sanierung des Gebäudes H beziehen sich laut dieser nur auf Bauteile / -materialien, die im Zuge der Sanierungsarbeiten ausgebaut und entsorgt werden müssen sowie auf ggf. verbleibende Materialien, die jedoch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Raumnutzer führen könnten. Letztere konnten, laut der HPC AG, im Zuge der Gebäudebegehung nicht festgestellt werden.
Es wird von der HPC AG nicht ausgeschlossen, dass hinter Verschalungen / Abdeckungen etc. weitere Schadstoffe vorhanden sein könnten, die erst im Zuge der Sanierungsarbeiten freigelegt werden. Für diesen Fall sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und den Schadstoffgutachter zur Klärung des Weiteren Vorgehens einzuschalten.
80. Zum Zeitpunkt des Antrages auf Baugenehmigung „Innensanierung der Beruflichen Schulen Kehl, Gebäude G, H, N und Verbindungsbau“ gibt es eine Ausführungsplanung zu den beabsichtigten Erschließungsarbeiten des angrenzenden geplanten Baugebietes „Ecke Irtingheimer Str. / Vogesenallee, Flurstück Nr.: 3386 durch den PB Tiefbau Stadt Kehl. Diese Planung beinhaltet, dass der jetzige Verbindungsweg zwischen der Karlstr. und der Irtingheimer Str. zu einer Verbindungsstraße unter Vollsperrung ausgebaut wird, der Wendepunkt am Ende der Karlstr. zurückgebaut wird, der Geh- und Radweg Flst.-Nr. 3050/4 zwischen der Karlstr. und der Vogesenallee neu angelegt wird. Im Zuge der Herstellung der Verbindungsstraße sollen auch die PKW-Stellplätze vor dem Gebäude W neu angeordnet werden. Die Zufahrt zu diesen Privatstellplätzen soll dabei verbreitert werden.
Die Innensanierungsmaßnahmen sowie die Planung und Ausführung der vor benannten Erschließungsmaßnahmen durch den PB Tiefbau Stadt Kehl können sich tangieren. Dementsprechend sollte eine Abstimmung zwischen dem Gebäudemanagement LRA Ortenaukreis und dem PB Tiefbau Stadt Kehl erfolgen (*wo befinden sich die jeweiligen Baustelleinrichtungsflächen, wie sind die jeweiligen Baustellenzufahrten geplant bzw. sichergestellt. Abgleich der jeweiligen Bauzeitenpläne, welche Fahr- und Gehwege stehen zu welchem Zeitpunkt überhaupt noch zur Verfügung unter jederzeitiger Gewährleistung der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr u.a.m.*).
81. Im Gebäudekomplex Berufliche Schulen Kehl werden gemäß dem schriftlichen Teil der Bauvorlage Anlage 8 „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ Arbeitnehmer beschäftigt. Da Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regel für Arbeitsstätten zu beachten.
82. Der Arbeitgeber hat gem. § 3 Arbeitsstättenverordnung -ASR V3- und ggfs. auch anderer einschlägiger Verordnungen (z.B. TRGS, GefStoffV u.a.m.) eine Gefährdungsbeurteilung/en und die Festlegung der geeigneten Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb durchzuführen (z.B. Feuerlöscher, Kennzeichnung der Rettungswege u.a.m.). Die Gefährdungsbeurteilungen sind vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit zu erstellen, aktuell zu halten und bei Änderungen im Betriebsablauf anzupassen. Bei Anwendung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung eingehalten sind.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

83. Der Betreiber/Arbeitgeber hat nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) Flucht- und Rettungspläne zu erstellen in denen die Lage, die Ausdehnung und die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dargestellt ist. Gestaltungsgrundlage ist die DIN ISO 23601. Gestalterische Anforderungen für die Arbeitsstätte gem. ASR A1.3 und ASR A2.3.
An geeigneten Stellen innerhalb des Gebäudekomplexes Berufliche Schulen Kehl sind Flucht- und Rettungswegepläne mit Grundrissplänen der einzelnen Bereiche anzubringen bzw. vorzuhalten, aus denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Bewegungsflächen, die Feuermelder- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Zugänge zu besonderen Räumen und Bedieneinrichtungen für technische Anlagen ersichtlich sind. Die Regeln für das Verhalten im Brandfall und für das Verhalten bei Unfällen (Brandschutzordnung Teil A) sind sinnvollerweise in die Flucht- und Rettungswegepläne zu integrieren.
84. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände insbesondere Ganzglaswände, Türen und Tore, in Bereichen wo trotz Kenntlichmachung Personen in die Glasflächen hineinstürzen oder beim Zersplittern verletzt werden können müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen; andernfalls sind diese gegen Eindrücken abzuschirmen bzw. zu schützen (ASR A1.6).
85. Die gewerberechtlchen Maßnahmen (z.B. Arbeitsschutz) und die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind von den Fachplanern ggf. mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht abzustimmen.
86. Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen müssen regelmäßig (*nach den gesetzlichen Vorschriften, DIN / VDE-Vorschriften, Prüfzeugnisse bzw. nach den Herstellerangaben*) gewartet werden. Es wird darauf hingewiesen, falls die regelmäßige Wartung und Prüfung gem. Prüfzeugnis, nach DIN bzw. nach den Herstellerangaben nicht durchgeführt wird, erlischt die Zulassung bzw. die Gewährleistung des Herstellers.
Für die Wartung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind Wartungsverträge abzuschließen, damit die Gewährleistungsansprüche nicht erlöschen und die Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen jederzeit gewährleistet werden.
87. Der Bauherr/Unternehmer muss in den gewerblich genutzten Einheiten / Betrieben nach dem Regelwerk der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 3 ehem. BGV A3) im Rahmen der Bauunterhaltung dafür Sorge, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand regelmäßig geprüft werden. Die Prüfungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und in bestimmten Zeitabständen durchgeführt werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Es wird empfohlen, dass im Rahmen der Überprüfungen der elektrischen Anlagen auch Temperaturmessungen (sogenannte „E-Checks“) durchgeführt werden. Der „E-Check“ bzw. die Temperaturmessungen müssen von einer befähigten Person / Fachfirma durchgeführt werden.
88. Der Bauherr bzw. Gebäudeeigentümer muss sich für Baumaßnahmen eigenverantwortlich um einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. *Gebäudeversicherung, Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauleistungsversicherung, Feuerrohbauversicherung*) bemühen. Auf einen optimalen Versicherungsschutz zur Absicherung möglicher Risiken auf dem Bausektor wird hingewiesen. Es wird empfohlen, darüberhinausgehende versicherungsrechtliche Anforderungen die sich für den Betrieb der Beruflichen Schulen Kehl ergeben könnten, mit dem zuständigen Schadensversicherer abzuklären.

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Verteiler:

Bauherr (mit Bauvorlagen)

Entwurfsverfasser (mit Bauvorlagen)

Bauleiter

Technische Dienste Kehl

Brand- und Bevölkerungsschutz Stadt Kehl

Prüfingenieur Dr. Markus Hauer, Karlsruhe, Baugenehmigung

Brandschutzsachverständiger, Andre Brandschutzplanung

LRA Ortenaukreis Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Az: 613/Sw/1061

LRA Ortenaukreis Gesundheitsamt Az: 511/Ho

LRA Ortenaukreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Az: 522 LMÜ

Vfg.

Nachrichtlich an:

Finanzamt Kehl

Statistik

Techn. Dienste Kehl

Bauberufsgenossenschaft

Sprechzeiten:

Mo. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Gebäude H



Genehmigt mit Bescheid

vom 10. März 2023



Technische Dienste Kehl

Technische Dienste Kehl					
1	2	3	4	5	6
WV	25. Okt. 2022				Kop
AE					z.d.A.
R					Ber
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18

- ===== SCHMUTZWASSER
- SCHMUTZWASSER ENTLÜFTUNG
- SCHMUTZWASSER FETTHALTIG
- SCHMUTZWASSER FETTHALTIG ENTLÜFTUNG
- SCHMUTZWASSER BESTAND

ENTWÄSSERUNGSGESUCH

Gez.: 10.10.2022 od
Gepr.:
Maßst.:
Zechn.-Nr.: S 11392/06

SCHEMA
SCHMUTZWASSER

am: 08. März 2023

B.



Die NN-Höhen und Lage der Leitungsenden im Grundstück sind vor Ort zu prüfen!

bender + urich gmbh & co. kg
Ingenieurbüro für techn. gebäudeanfertigung
Kriegsstrasse 254 | 76135 Karlsruhe
fon 0721 984560 | fax 0721 9845699
bu@bender-urich.de | www.bender-urich.de

SANITÄR ENTWÄSSERUNG

PROJEKT

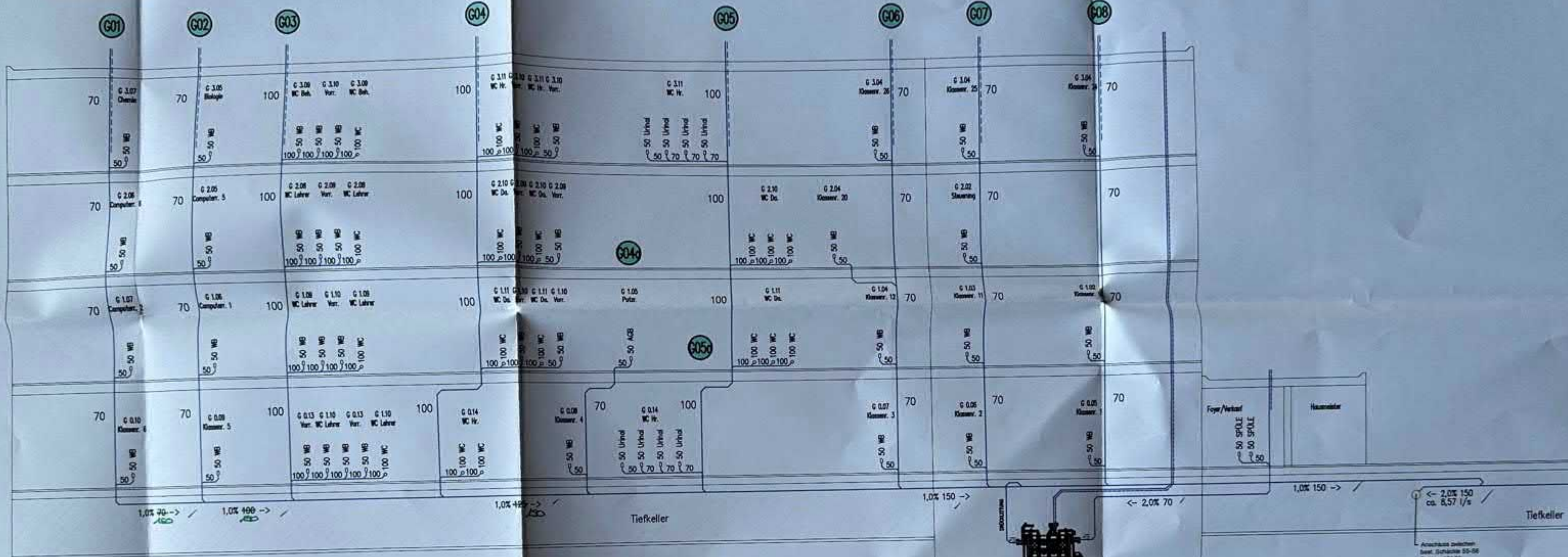
Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau Berufliche Schulen Kehl

BAUHERR

Landratsamt Ortenaukreis
vertreten durch Ulrike Karl
Badstraße 20
77692 Offenburg

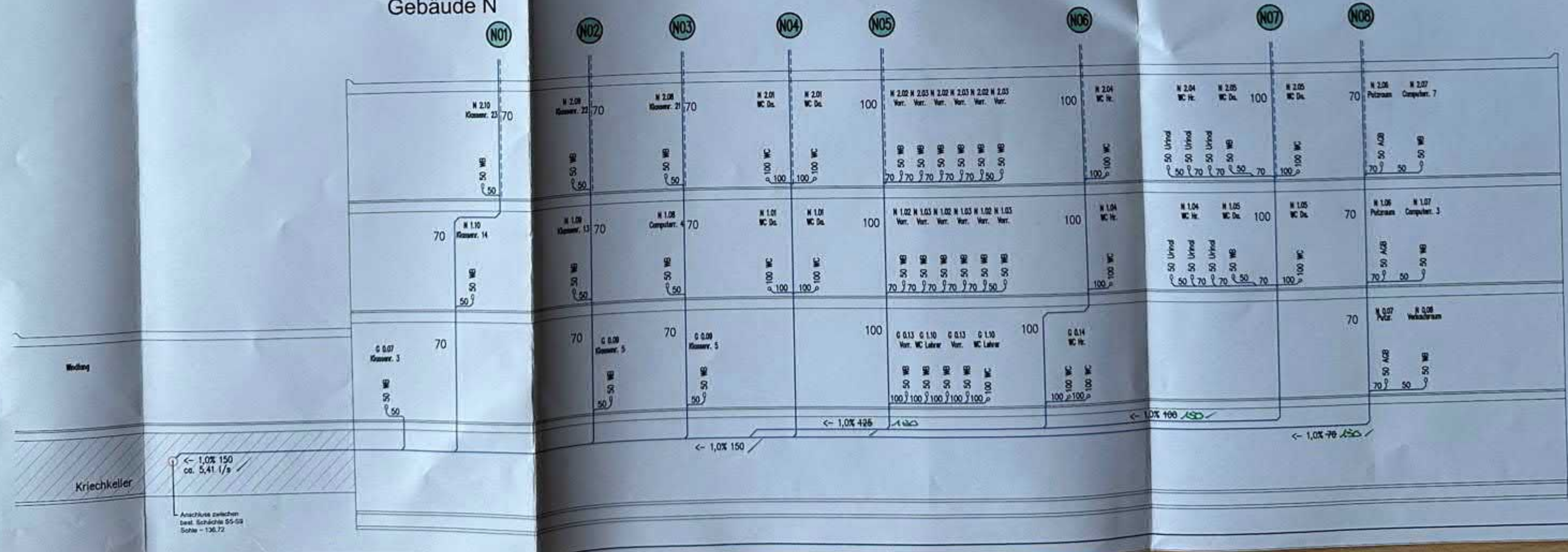
Gebäude G

3.OG +10,80 = 149,17
 2.OG +7,20 = 145,57
 1.OG +3,60 = 141,97
 EG 0,00 = 138,37
 UG -3,51 = 134,86



Gebäude N

2.OG +7,00 = 145,37
 1.OG +3,50 = 141,87
 EG 0,00 = 138,37
 UG -2,93 = 135,44



Gebäude G

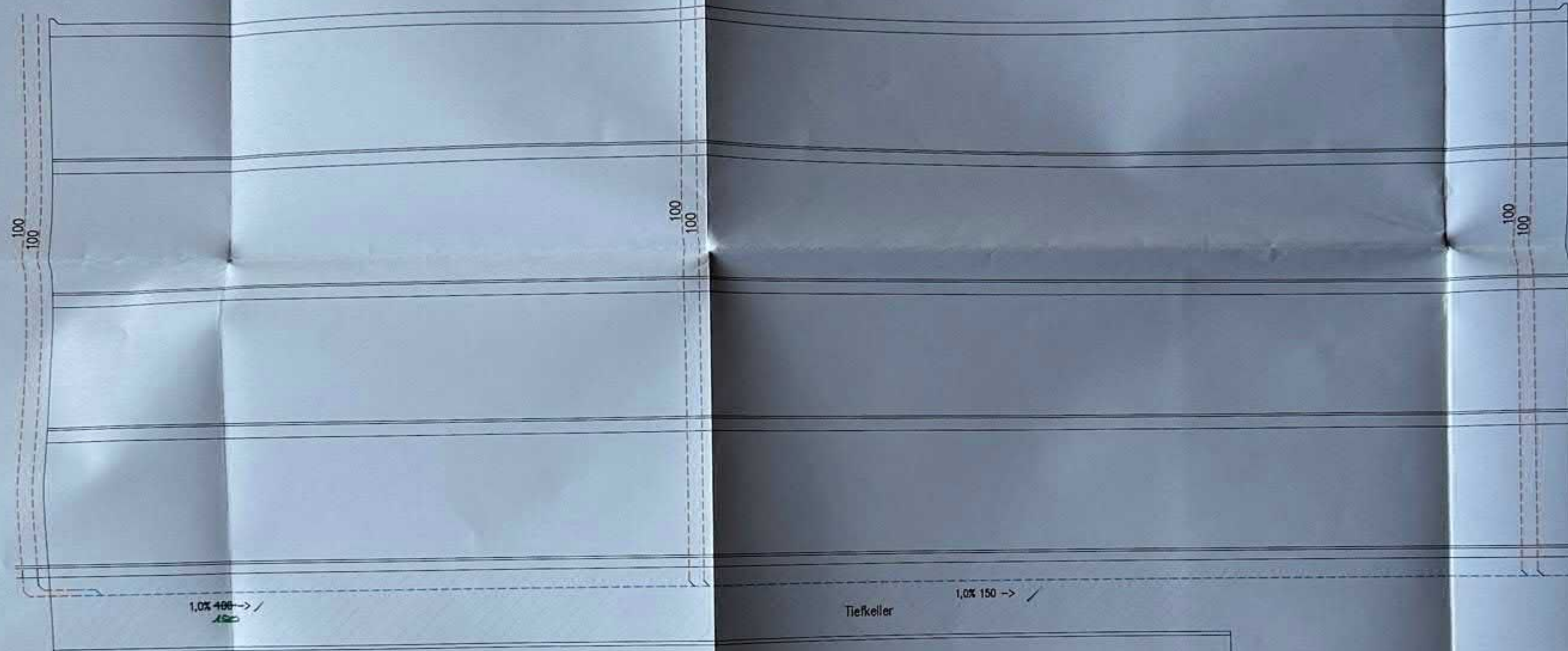
3.OG +10,80 = 149,17

2.OG +7,20 = 145,57

1.OG +3,60 = 141,97

EG 0,00 = 138,37

UG -3,51 = 134,86

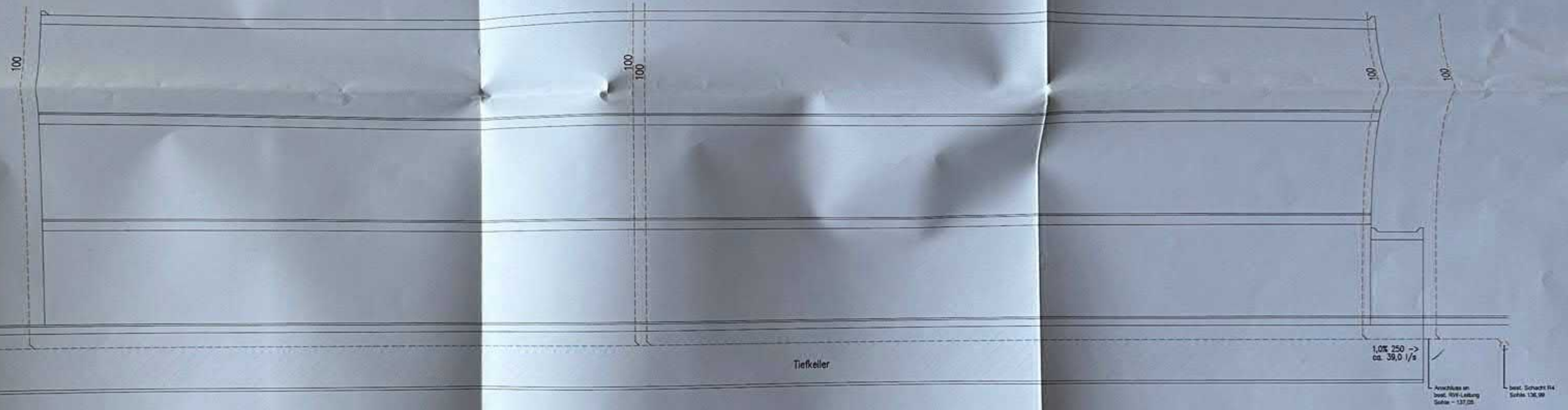


1,0x 100 -> /

Tiefkeller 1,0x 150 -> /

1,0x 200 -> /
ca. 22,50 l/s /

Gebäude H



REGENWASSER
 REGENWASSER
 Genehmigt mit Bescheid
 vom 1. u. März 2023

Technische Dienste Kehl	
BESTAND	
WV	Kop.
AE	z.d.A.
R	Ber
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18

Technische Dienste Kehl

ENTWÄSSERUNGSGESUCH

Gez.: 10.10.2022 ad
 Gepr.: SCHEMA REGENWASSER
 am: 08. März 2023
 Bl.

GRÜNEINTRAG BEACHTEN

Die NN-Höhen und Lage der Leitungsdenkmäler im Grundstück sind vor Ort zu prüfen!

bender + urich gmbh & co. kg
 Ingenieurbüro für techn. Gebäudetechnik
 Kriegerstrasse 254 | 76135 Karlsruhe
 fon 0721 984590 | fax 0721 984599
 bender-urich.de | www.bender-urich.de

SANITÄR	ENTWÄSSERUNG
PROJEKT	Innensanierung Gebäude G, H, N und Verbindungsbau Berufliche Schulen Kehl
BAUHERR	Landratsamt Ortenaukreis vertreten durch Ullike Karl Badstraße 20 77692 Offenburg